



Waldhütte Höhragen

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benützung der Waldhütte Höhragen

Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und der Benutzerin bzw. dem Benutzer im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte Höhragen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und der Benutzerin bzw. dem Benutzer abgeschlossenen Reservationsbestätigung und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien in der Reservationsbestätigung keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die veranstaltungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Veranstaltung) werden von den Vertragsparteien in der Reservationsbestätigung geregelt.
- Bis zum Erhalt der definitiven Reservationsbestätigung per E-Mail seitens der Stadt Bülach ist eine Reservation der Waldhütte Höhragen provisorisch und verleiht der Benutzerin bzw. dem Benutzer keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach.

Grundsätze bei der Benützung der Waldhütte Höhragen

- Die Waldhütte Höhragen ist ein attraktiver Ort der Begegnung. Über die Benützung der Waldhütte Höhragen entscheidet die Stadt Bülach insbesondere nach Verfügbarkeit und pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt Bülach behält sich vor, die Benützung der Waldhütte Höhragen auch aus politischer Sicht zu beurteilen, werden doch Veranstaltungen mit heikler Ausrichtung (politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) namentlich zum Schutz von Ruhe und Ordnung sowie der langjährigen einwandfreien Reputation von Bülach als Veranstaltungsort grundsätzlich nicht toleriert.
- Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist im Rahmen seiner Benützung der Waldhütte Höhragen für Ruhe und Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung aller massgeblichen Vorschriften verantwortlich.
- Mit dem Erhalt der Reservationsbestätigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten. Es besteht kein Anspruch auf

Kostenreduktion, falls die Benutzerin bzw. der Benutzer die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt resp. aus von der Stadt Bülach nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführen kann.

Vorbereitung der Veranstaltung

Administration der Veranstaltung

- Ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung dürfen weder Änderungen an der Waldhütte Höhragen samt Mobiliar, die nach der Veranstaltung von der Benutzerin bzw. vom Benutzer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden, noch Änderungen an den Strom- und Wasser- resp. Abwasseranschlüssen vorgenommen werden.
- Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat allfälliges Mietmaterial bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Betriebsleitung zu bestellen. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für Verfügbarkeit.

Jugendarbeitsschutz

- Der Veranstalter ist verantwortlich, dass bei der Anstellung von Jugendlichen (Arbeitnehmende bis 18 Jahre) die geltenden gesetzlichen Richtlinien (Arbeitsgesetz und Verordnungen sowie EKAS Richtlinien) eingehalten werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren ist verboten. Namentlich sind gefährliche Arbeiten für Jugendliche grundsätzlich verboten (Bsp. Arbeit mit gehörgefährdendem Lärm, Arbeit mit Maschinen mit hohem Unfallrisiko etc.) Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadthalle.
- Die Stadthalle sowie die Stadt Bülach lehnt bei Unfällen oder Schädigungen von Jugendlichen, die auf das Nichteinhalten der geltenden Gesetzgebung und Richtlinien zurückzuführen sind, jegliche Haftung ab.

Schlussbestimmungen

Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer allein.

- Beschädigungen an der Waldhütte Höhragen samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden haftet die Benützerin bzw. der Benützer allein.
- Die Stadt Bülach empfiehlt der Benützerin bzw. dem Benützer für die Veranstaltung eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Veranstaltung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist der Veranstalter kausal haftpflichtig. Die Stadt Bülach empfiehlt der Benützerin bzw. dem Benützer, für sein Eigentum eine eigene Diebstahlversicherung abzuschliessen.

Vertragsrücktritt

- Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für die Stadt Bülach namentlich im Kontext mit Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzumutbar machen, kann die Stadt Bülach vom Vertrag über die Benützung der Waldhütte Höhragen zurücktreten. Die Stadt Bülach kann von ihrem jederzeitigen Rücktrittsrecht unabhängig vom Vorliegen einer ortspolizeilichen Bewilligung Gebrauch machen.
- Die Stadt Bülach hat der Benützerin bzw. dem Benützer den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.
- Die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsrücktritts bestimmen sich unter Würdigung aller Umstände.
- Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern keine Nachbenützerin bzw. Nachbenützer gefunden wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.

Bülach, 20. März 2025